

**Kalkulation der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz
zur Beschlussvorlage Nr. VO(S)/2021/702**

Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr:

Auf der Grundlage des §50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) besteht für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage eine Reinigungspflicht. Die Straßenreinigungsgebühren werden nach §6 Kommunalabgabengesetz M-V als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Straßenreinigungsgebühr ist nicht als Entgelt für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes vor dem jeweiligen Anliegergrundstück oder vor der ihm jeweils zugewandten Seite des Hinterliegergrundstücks anzusehen. Durch die Gebühr wird der besondere Vorteil abgegolten, der den Eigentümern dadurch erwächst, dass die an ihren Grundstücken vorbeiführende Straße in ihrer gesamten Länge durch die Gemeinde in einen sauberen Zustand versetzt wird. Bei der Gebührenkalkulation ist nach §6 Abs. 1 KAG M-V der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr werden die voraussichtlich entstehenden Kosten gemäß §6 Abs. 2 KAG M-V ermittelt.

Die Gebühr in der jeweiligen Reinigungsklasse wird ermittelt aus den anteiligen voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sommerreinigung, den Winterdienst und den entstehenden Verwaltungskosten minus dem durch die Gemeinde zu tragenden Eigenanteil für die Straßenreinigung und zuzüglich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen geteilt durch die umzulegenden Frontmeter.

Der durch die Gemeinde zu tragende Eigenanteil dient dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen. Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 25% in Ansatz gebracht.

Erläuterungen zur Kalkulationstabelle der Straßenreinigungsgebühr:

Straßenreinigung

Die anteiligen Kosten für die Fahrbahnreinigung in der Reinigungsklasse 1 und 2 ergeben sich aus dem Vertragspreis mit der REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH, den jeweils zu kehrenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten.

Es wird von 46 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Der Vertragspreis wurde durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.

Winterdienst

Die anteiligen Kosten für den Winterdienst in der Reinigungsklasse 1 ergeben sich aus den vom städtischen Regiehof kalkulierten anteiligen voraussichtlichen Kosten für Lohn/Jahr, Technik/Jahr und Bereitschaftsdienst für die Fahrbahn, den zu räumenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten.

Es wird in der Reinigungsklasse 1 von 38 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Die anteiligen Kosten für den Winterdienst in der Reinigungsklasse 2 und 3 ergeben sich aus den vom städtischen Regiehof kalkulierten anteiligen voraussichtlichen Kosten für Lohn/Jahr, Technik/Jahr und Bereitschaftsdienst, dem Vertragspreis mit der REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH, den jeweils zu räumenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten. Es wird in der Reinigungsklasse 2 von 30 Kehrfahrten pro Jahr und in der Reinigungsklasse 3 von 8 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Die Kosten für den Bereitschaftsdienst wurden getrennt von den anderen Kosten aufgeführt, da diese in der Reinigungsklasse 3 nicht zu berücksichtigen sind.

Die vom Regiehof kalkulierten Kosten beruhen auf Erfahrungswerten vergangener Jahre und sind auf einen „durchschnittlichen Winter“ abgestellt.

Der Vertragspreis wurde durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.

Verwaltungskosten

Die anteiligen Kosten für die Straßenreinigung in der jeweiligen Reinigungsklasse ergeben sich aus den entstehenden Personalkosten (40% Arbeitszeitanteil einer Planstelle), den umlagefähigen Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) und den Sachkosten (40% von 15600,-€ für einen Arbeitsplatz).

Kostenzusammenstellung

Die ermittelten Kostenanteile der jeweiligen Reinigungsklasse an den entstehenden Gesamtkosten wurden summiert und davon der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 25% abgezogen.

Dieses Ergebnis wurde durch die in der jeweiligen Reinigungsklasse zu Grunde zu legenden Frontmeter dividiert, woraus sich die Benutzungsgebühr ergibt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum ist für die Jahre 2022 bis 2024 gewählt worden.

Dies ermöglicht einen zeitnahen Ausgleich von Über und Unterdeckungen im Rahmen der Gebührenerhebung.

Gebührenentwicklung

Die Straßenreinigungsgebühr in der Reinigungsklasse 1 erhöht sich von 1,41 € je Meter Frontlänge jährlich auf 1,45 € je Meter Frontlänge jährlich.

Die Straßenreinigungsgebühr in der Reinigungsklasse 2 erhöht sich von 1,43 € je Meter Frontlänge jährlich auf 1,51 € je Meter Frontlänge jährlich.

Bei der Kalkulation für die Reinigungsklasse 3 ergibt sich eine Gebühr von 0,12 € je Meter Frontlänge jährlich. Auf die Erhebung sollte weiterhin verzichtet werden, da die erforderlichen Verwaltungskosten die Gebühreneinnahmen bei weitem übersteigen würden.

Gebührenentwicklung der letzten Kalkulationszeiträume:

Zeitraum 2010 – 2012	RK 1	1,55 €/FM	RK 2	1,48 €/FM	6. Satzung
Zeitraum 2013 – 2015	RK 1	1,54 €/FM	RK 2	1,41 €/FM	7. Satzung
Zeitraum 2016 – 2018	RK 1	1,35 €/FM	RK 2	1,06 €/FM	8. Satzung
Zeitraum 2019 – 2021	RK 1	1,41 €/FM	RK 2	1,43 €/FM	9. Satzung
Zeitraum 2022 – 2024	RK 1	1,45 €/FM	RK 2	1,51 €/FM	10. Satzung aktuell